



Sitzungsvorlage

Nr. 0009/2019

Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 29 Wassergesetz BW für eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nrn. 23664 und 23663 in Bruchsal

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:
Lageplan**Beschlussantrag**

- a) Der Gemeinderat stimmt der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 29 Wassergesetz BW für eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 600 m² der Grundstücke

Flst.Nr. 23664	15.817 m²	Landwirtschaftsfläche	Münzesheimer Weg 1
Flst.Nr. 23663	3.113 m²	Landwirtschaftsfläche	Rohrbach

zum Kaufpreis von ca. 324,5 m² x 2,- €/m² = 649,00 €
ca. 275,5 m² x 30,00 €/m² = 8.265,00 €
8.914,00 €

zu.

Anfallende Notar- und Grundbuchgebühren gehen zu Lasten der Stadt Bruchsal.

- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des Grundstücksgeschäfts weitere zweckmäßige und erforderliche Bedingungen auszuhandeln.

I. Sachverhalt und Begründung

Mit notariellem Kaufvertrag UR 2262 / 2018 des Notars Stefan Link, Kaiserstraße 8, 76646 Bruchsal vom 06.12.2018 wurde ein Kaufvertrag über die Grundstücke Flst.Nrn. 23664 und 23663 der Gemarkung Bruchsal abgeschlossen. Die Stadt Bruchsal erhielt vom Notar eine Abschrift dieses Kaufvertrags, welche am 17.12.2018 einging. Die Stadt Bruchsal hat über das gesetzliche Vorkaufsrecht nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz BW zu entscheiden.

Die Grundstücke Flst.Nrn. 23663 und 23664 liegen im Rohrbachtal in Bruchsal und werden an ihrer nördlichen Grenze vom Rohrbach begrenzt. Nach § 29 Wassergesetz BW steht der Gemeinde als Träger der Unterhaltungslast der Gewässer zweiter Ordnung nach § 32 Abs. 2 des Wassergesetzes, ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich

Gewässerrandstreifen (5 Meter Breite im Innenbereich und 10 Meter Breite im Außenbereich) zu öffentlichen Gewässern befinden. Dieser Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers und garantiert die Verringerung der Einleitung von Schadstoffen und Düngemittel durch die Distanz der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zum Rohrbach.

Der Grunderwerb des Gewässerrandstreifens bietet die Möglichkeit, notwendige wasserbauliche Anpassungen zur Optimierung des Abflussvermögens dieses Gewässers durchführen zu können.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts beschränkt sich auf eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 600 m² im nördlichen Teil der Grundstücke Flst.Nrn. 23663 und 23664 der Gemarkung Bruchsal, die auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet ist.

Die Stadt Bruchsal übt deshalb das o. g. Vorkaufsrecht für diesen Randstreifen von ca. 3 Metern (ca. 600 m²), je nach der Topographie, im nördlichen Bereich dieser Grundstücke aus.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 1133

Bei Ausübung des Vorkaufsrechts entstehen der Stadt Ausgaben in Höhe von ca. 8.914,00 € zuzüglich der üblichen Nebenkosten.

Andreas Glaser
Bürgermeister